

**Herausgeber:** Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. (Köln)

## Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Gunnar Duttge, Göttingen

Prof. Dr. Klaus F. Gärditz, Bonn

Prof. Dr. med. Hermann Hepp, München

Prof. Dr. iur. Christian Hillgruber, Bonn

Prof. Dr. phil. Rupert Hofmann, Regensburg

Prof. Dr. iur. Winfried Kluth, Halle

Prof. Dr. iur. Winrich Langer, Marburg

Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Harro Otto, Bayreuth

Prof. Dr. iur. Katharina Pabel, Linz

Prof. Dr. med. Johannes Pechstein, Mainz

Prof. Dr. theol. Anton Rauscher, Augsburg

Prof. Dr. iur. Wolfgang Rüfner, Köln

Prof. Dr. phil. Manfred Spieker, Osnabrück

Prof. Dr. iur. Herbert Tröndle, Waldshut-Tiengen

Prof. Dr. iur. Dr. h. c. Wolfgang Waldstein, Salzburg

Prof. Dr. iur. Ralph Weber, Rostock

Prof. Dr. phil. Paul-Ludwig Weinacht, Würzburg

Prof. Dr. med. Hans-Bernhard Wuermeling, Erlangen

## Wenn Sie es gewusst hätte ...

Im Februar wurde in den Medien über ein Urteil des OLG München berichtet, in dem es um die Frage ging, ob die Eltern eines Kindes mit „Down Syndrom“ Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld haben, weil die Ärzte während der Schwangerschaft die genetische Fehlbildung nicht erkannt hatten. Die Argumentation der Mutter lautete: Wenn sie von der Behinderung gewusst hätte, dann hätte sie abgetrieben.

Solche Klagen sind seit Beginn der BGH-Rechtsprechung zum „Kind als Schaden“ juristischer Alltag - jedenfalls keine Sensation, über die sich noch die Gemüter erregen oder rechtspolitische Debatten entzünden könnten. Im vorliegenden Fall kam hinzu, dass das Gericht zur rechtsethischen Kernfrage - der Qualifizierung des Kindes als ersatzfähige „Schadensposition“ - nichts sagen musste, weil es schon ein Fehlverhalten der Ärzte verneinte. Die Anzeichen für eine Fehlbildung seien nicht signifikant genug gewesen. Die behandelnden Ärzte hätten deshalb die Schwangere nicht auf eine mögliche Trisomie 21 hinweisen müssen.

Da also die heikle Rechtsfrage, ob man im Schadensersatzrecht die eventuelle Tötung des ungeborenen Kindes im Rahmen der Kausalität für den Eintritt des „Unterhaltsschadens“ berücksichtigen darf, gar nicht zum Tragen kam, muss dieses Urteil auch in einer „Zeitschrift für Lebensrecht“ nicht dokumentiert werden. Es zu erwähnen - und sei es nur in einem „Editorial“ - macht dennoch Sinn. Denn dieser Streitfall zeigt wieder einmal, welche weitreichenden Konsequenzen die Anerkennung einer Tötungshandlung (vulgo: „Schwangerschaftsabbruch“) als „rechtmäßig“ nach sich zieht.

„Auch wenn die kleine Jasmine heute geliebtes Nesthäkchen der Familie ist“, wie es in einer Pressemeldung heißt, kann die Mutter des behinderten Kindes sich auf eine „medizinische Indikation“ zum Schwangerschaftsabbruch berufen und behaupten, dass sie bei Kenntnis der Fehlbildung „rechtmäßig“ hätte abtreiben können. Dann wären den Eltern die Unterhaltskosten für das Kind erspart geblieben. Welche Be-

deutung hat in diesem Zusammenhang das Lebens-„recht“ des Kindes? Wenn Jasmine „rechtmäßig“ hätte getötet werden können als sie noch jünger war, welches „Recht auf Leben“ hat sie dann überhaupt?

Es mag zutreffen, dass die Eltern von Jasmine - und vermutlich die große Mehrzahl der Eltern in vergleichbaren Fällen - nicht aus einer behindertenfeindlichen Einstellung den Klageweg beschritten haben. Und dennoch wirft das juristische Konstrukt, das solche Klagen ermöglicht, einen Schatten auf die Gleichbehandlung und Integration von Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft, einer Gesellschaft, „die überall barrierefrei sein will, nur beim Eintritt ins Leben nicht“ (Oliver Tolmein, FAZ v. 08.02.2016, S. 14).

Es bedarf daher immer wieder der Erinnerung, dass scheinbar von der Rechtswirklichkeit überholte Streitfragen keineswegs als „nicht entscheidbar, weil umstritten“ ad acta gelegt werden können. Das gilt insbesondere für den grundrechtlichen Status des ungeborenen Kindes (s. hierzu den Beitrag von *Friederike Hoffmann-Klein*, S. 2). Wenn Abtreibungen der Sache nach gravierende Menschenrechtsverletzungen sind, dann darf der Meinungsstreit darüber, wie Abtreibungen rechtlich und gesellschaftspolitisch zu beurteilen sind, auch mit harten Bandagen ausgetragen werden (s. dazu das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, S. 20, und den Beitrag von *Christian Hillgruber*, S. 12). Und auch die Rechtsfragen am Ende des Lebens bleiben aktuell (s. *Ulrich Eibach*, S. 16, und die Entscheidung des BVerfG zum neuen § 217 StGB, S. 28).

Rainer Beckmann